

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus
Abteilung I/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung
zH Frau DI Eberhartinger-Tafill, MBA
Stubenbastei 5
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.1.4.2/0156-I/1/2018
19.12.2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/502/Fu/BB
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl
3425

Datum
21.01.2019

Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für eine Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 und nimmt dazu Stellung:

1. ALLGEMEINES

Wir begrüßen, dass der Entwurf die positive Entwicklung der Luftsituation in Österreich, wonach die Belastungen durch die Luftschadstoffe deutlich rückläufig sind, berücksichtigt und die ausgewiesenen Gebiete dementsprechend österreichweit deutlich reduziert. Allerdings halten wir fest, dass für die Gebietsausweisung nur die unionsrechtlichen Immissionsgrenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie der EU (2080/50/EG) heranzuziehen sind und nicht die strengeren des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L). Dem wird im gegenständlichen Entwurf nicht ausreichend Rechnung getragen. Wir halten daher unsere bereits zu früheren Entwürfen dieser Verordnung erhobene Forderung aufrecht, bei der Gebietsausweisung ausschließlich auf die Unionsgrenzwerte (35 Überschreitungstage bei PM_{10} und $40\mu/m^3$ bei Stickstoffoxiden) abzustellen.

Wir führen dazu folgende Argumente ins Treffen:

§ 3 Abs 8 UVP-G dient der Umsetzung von Art 4 Abs 3 in Verbindung mit Anhang III der UVP-Richtlinie. Anhang III nennt als Kriterien für eine Einzelfallprüfung unter Z 2 lit f „Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.“ § 3 Abs 8 UVP-G dürfte daher lediglich auf die Überschreitung gemeinschaftsrechtlich festgelegter Immissionsgrenzwerte abstellen, nicht jedoch auf die Überschreitung der teilweise erheblich strengeren Grenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft. In diesem Sinne ist eine Klarstellung in der VO-Ermächtigung des § 3 Abs 8 UVP-G geboten.

Schon auf Basis der geltenden Formulierung der gegenständlichen VO-Ermächtigung, die - historisch bedingt - (noch) nicht wie das Immissionsschutzgesetz-Luft seit der Novelle 2010

zwischen den strengeren österreichischen Grenzwerten und den unionsrechtlichen Grenzwerten für PM₁₀ und NO₂ differenziert, muss ein Gold Plating und damit eine ungerechtfertigte Benachteiligung der betroffenen Standorte vermieden werden.

Es ist nämlich aus der in der IG-L-Novelle 2010 (BGBl I 2010/77) erfolgten Harmonisierung der IG-L Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ mit den unionsrechtlichen Grenzwerten per analogiam für die gegenständliche VO abzuleiten, dass auch für die Gebietsausweisung gemäß § 3 Abs 8 UVP-G die Grenzwerte der CAFE-RL (2008/50/EG) maßgeblich sind.

Dies aus folgenden Gründen: In der IG-L-Novelle 2010 hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, das standortschädigende Gold Plating, wonach Österreich als einziger EU-Mitgliedstaat für PM₁₀ und NO₂ deutlich strengere Grenzwerte als die maßgebliche EU-RL vorgeschrieben hatte, aufzuheben und die Immissionsgrenzwerte des IG-L an die unionsrechtlichen Werte anzupassen. Konkret stellt die IG-L Novelle 2010 sowohl bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 9a als auch bei der Genehmigung von Anlagen in Sanierungsgebieten gemäß § 20 Abs 3 nicht mehr auf die strengeren österreichischen, sondern auf die Grenzwerte der Luftqualitäts-RL ab.

Da in den entsprechend der VO ausgewiesenen schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D betroffene Investoren bereits ab einem deutlich niedrigeren UVP-Schwellenwert (in der Regel ab dem halben Wert) als außerhalb dieser Gebiete ihr Projekt einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterziehen müssen, kommt der Gebietsausweisung standortpolitische Bedeutung zu. Die Beseitigung der Standort- und Wettbewerbsnachteile, die in der IG-L-Novelle 2010 durch das Abstellen auf die Gemeinschaftsgrenzwerte bei der Verschreibung emissionsmindernder Maßnahmen und bei Anlagengenehmigungen erzielt wurde, ist aus Kohärenzgründen auch bei der vorliegenden VO nachzuvollziehen. Ein weiterhin unreflektiertes Abstellen auf die deutlich strengeren österreichischen Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂, denen mit der IG-L-Novelle 2010 nur noch eine Warnfunktion zukommt, ist nicht mehr gerechtfertigt.

Diese Rechtsansicht wird auch in der nach Inkrafttreten der IG-L-Novelle 2010 publizierten Fachliteratur vertreten. So führen *Fekete-Wimmer* und *Bergthaler in ecolx 2011, 665, aus:*

(Zitat) „Mit dieser legislativen Lösung, welche die österreichischen Grenzwerte als eine Art Frühwarnsystem und Vorsorgeinstrument zur Einhaltung der unionsrechtlichen Grenzwerte ausrichtet, dient der österr. Gesetzgeber auch der Kohärenz des europäischen Luftreinhalterechts: Anders etwa als in lokalpolitisch motivierten Fällen isoliert verschärfter Immissionsgrenzwerte in grenznahen Gebieten, die primär auf die Bekämpfung von Emittenten jenseits der Grenze abzielen - und damit fragmentarische Insellösungen verfolgen -, harmonisiert die IG-L-Novelle 2010 den österreichischen Schutzanspruch mit den unionsrechtlichen Grenzwertstandards. Aus eben diesen Kohärenzgründen sollte nunmehr auch bei der Ausweisung „belasteter Gebiete (Luft)“ gemäß § 3 Abs 8 UVP-G 2000 auf unionsrechtliche Immissionsgrenzwerte abgestellt werden.“(Zitatende)

Schmelz und *Schwarzer* kommen in ihrem 2011 erschienenen Kommentar zum UVP-G 2000 (§ 110) zu dem gleichen Schluss:

(Zitat) „§ 3 Abs 8 stellt auf die Immissionsgrenzwerte des IG-L und nicht auf jene der europäischen Richtlinie ab. Durch die IG-L-Nov BGBl I 2010/77 erfolgte eine Zweiteilung der Immissionsgrenzwerte hinsichtlich PM₁₀ und NO_x. Für die Genehmigung von Anlagen, die Ausweisung von Sanierungsgebieten sowie die Festlegung emissionsmindernder Maßnahmen gelten seit der IG-L-Nov 2010 (BGBl I 2010/77) erhöhte Schwellenwerte. Es handelt sich um die sogenannten Unionsschwellenwerte, die in das IG-L durch Zuschläge zu den bisherigen

Schwellenwerten (die in den Anlagen zum IG-L normiert sind) Einzug gehalten haben. Künftig sind diese Schwellenwerte auch bei der Erlassung der VO nach § 3 Abs 8 maßgeblich. Den bisherigen Schwellenwerten, die weiterhin Bestandteil des Gesetzes sind, kommt nur noch eine eingeschränkte Funktion zu.“(Zitatende)

Fazit: Die vom Gesetzgeber im Zuge der IG-L-Novelle 2010 vorgenommene Anpassung an die Unionsgrenzwerte für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie für die Vorschreibung von Luftreinhaltemaßnahmen kann somit bei der Ausgestaltung der gegenständlichen VO nicht ignoriert werden, sondern ist darin analog nachzuvollziehen. Es sind daher für die Ausweisung der Gebiete der Kategorie D die unionsrechtlichen Immissionsgrenzwerte, die in den §§ 9a und 20 Abs 3 IG-L übernommen worden sind, anstelle der wesentlich strengeren, in Anlage 1 zum IG-L abgebildeten Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ heranzuziehen.

Wie unter Punkt 2. zu den Gebietsausweisungen in den einzelnen Bundesländern näher dargestellt wird, wären diese bei Abstellen auf die Unionswerte tatsächlich mitunter kleiner zu dimensionieren oder zu streichen, was unserer Forderung Nachdruck verleiht.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 Abs 2 Z 2 (Oberösterreich)

Es ist sehr erfreulich, dass sich die Luftsituation in Oberösterreich seit der letzten Verordnungsanpassung im Jahr 2015 zum Teil erheblich verbessert hat. Dies findet in der Verkleinerung der Liste der belasteten Gebiete (Luft) seinen Niederschlag. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass folgende Gebiete in Bezug auf Feinstaub (PM₁₀) ersatzlos gestrichen werden sollen: Teile des Trauner und Welser Stadtgebietes sowie ein Gebietsstreifen beiderseits der A1 zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr und dem Knoten Haid.

Leider sieht der Entwurf bei PM₁₀ für Linz aber weiterhin ein belastetes Gebiet im Umfang der Katastralgemeinden Linz, Lustenau, St. Peter, Urfahr sowie Waldegg vor. Dagegen sprechen wir uns mit Nachdruck aus und fordern die ersatzlose Streichung dieser Gebietsausweisungen. Die Erläuterungen begründen die neuerliche Aufnahme des (verkleinerten) Gebietes damit, dass es „in den Jahren 2013 und 2014 zu mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes“ an der Messstelle Linz Römerbergtunnel gekommen sei. Dadurch sei das der Verordnung zugrundeliegende Kalkül (Überschreitungen in zwei Jahren innerhalb des Zeitraums 2013 bis 2017) erfüllt und „nochmals eine Ausweisung hinsichtlich PM₁₀“ erforderlich (Erläuterungen Seite 4, Absatz 7).

Diesen Überlegungen halten wir entgegen, dass als Basis für Grenzwertüberschreitungen der EU-Grenzwert (35 Tagesmittelwertüberschreitungen) und nicht der wesentlich niedrigere IG-L-Grenzwert (25 Tagesmittelwertüberschreitungen) heranzuziehen ist. Der Unionsgrenzwert konnte im Zeitraum 2013 bis 2017 an allen hier relevanten Messstellen eingehalten werden (siehe *Beilage 1*, markierte Messwerte).

Davon unabhängig berücksichtigt der Entwurf die wesentlichen Verbesserungen bei PM₁₀ nicht ausreichend. Dazu verweisen wir auf die *Beilage 2*: Wegen zweier Messwertüberschreitungen an der Messstation Linz-Römerberg (Nr. 2) soll ein Gebiet von fünf Katastralgemeinden (blau umrahmt) weiterhin als „belastet“ ausgewiesen werden. Dies, obwohl die übrigen hier relevanten Messstationen (Nr. 1, 3, 4 und 5) deutliche Verbesserungen samt Einhaltung des wesentlich niedrigeren IG-L-Grenzwertes dokumentieren (siehe *Beilage 1*). Selbst nach dem überzogenen Kalkül des Entwurfes dürfte daher das belastete Gebiet (Luft) für PM₁₀ künftig nur einen Teil der Katastralgemeinde Linz umfassen.

Zu § 1 Abs 2 Z 3 (Salzburg)

Wir begrüßen die deutliche Reduktion der ausgewiesenen Gebiete infolge der positiven Entwicklung der Luftsituation. Im Bundesland Salzburg entfällt die Ausweisung hinsichtlich PM₁₀ in den Stadtgebieten von Salzburg und Hallein. Im Hinblick auf die Belastung mit Stickstoffdioxid verbleiben die Gebiete in der Stadt Salzburg, in der Stadt Hallein und entlang der A1 Westautobahn im Anwendungsbereich der Verordnung. Im Stadtgebiet von Salzburg und entlang der A1 Westautobahn werden die EU-Grenzwerte überschritten, sodass ein Verbleib im Anwendungsbereich der Verordnung gerechtfertigt ist. Im Stadtgebiet von Hallein wird jedoch nur der IG-L-Grenzwert überschritten und der Unionsgrenzwert eingehalten. Hier beträgt die Belastung 38 µ/m³. Das Stadtgebiet von Hallein ist daher nicht mehr in die Verordnung aufzunehmen.

Zu § 1 Abs 2 Z 4 (Steiermark)

Es ist positiv zu vermerken, dass sämtliche Gebietsausweisungen im Zusammenhang mit PM₁₀ in den obersteirischen Gemeinden in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag, Murtal und Leoben (deckungsgleich mit der Stmk LuftreinhalteVO) sowie in allen Gemeinden in den Bezirken Weiz, Voitsberg und Hartberg-Fürstenfeld entfallen. Zusätzlich wird die Anzahl der ausgewiesenen Gemeinden in den Bezirken Graz-Umgebung, Leibnitz und Südoststeiermark deutlich reduziert. Hier spiegelt sich im Verordnungsentwurf die deutlich verbesserte steirische Luftgütesituation wider, die insbesondere auf die Umsetzung des steiermärkischen Luftreinhalteprogramms zurückzuführen ist.

Es wird jedoch festgehalten, dass das von uns geforderte Abstellen auf die Unionsgrenzwerte eine noch deutlichere Reduktion bewirken würde. Vor diesem Hintergrund und der geringen Anzahl an Überschreitungstagen hinsichtlich PM₁₀ in einigen weiterhin als Belastungsgebiet ausgewiesenen Gemeinden (wie zB die nördlichen Gemeindegebiete der Stadt Graz, die nördlichen Gemeinden des Bezirkes Graz-Umgebung sowie die verbliebenen ausgewiesenen Gemeinden in den Bezirken Südoststeiermark und Teilen des Bezirkes Leibnitz), ersuchen wir, diese einer noch näheren Evaluierung zu unterziehen und gegebenenfalls als Belastungsgebiete zu streichen.

Die bestehende Gebietsausweisung für den Luftschadstoff NO₂ entlang der Autobahnkorridore der A2 Südautobahn sehen wir als sehr kritisch an. Nicht zuletzt leidet unter dieser Maßnahme der gesamte Logistikstandort der Steiermark, da dies eine massive Erschwernis für neue Projekte bzw Betriebserweiterungen entlang der Autobahn zur Folge hat.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das Gebiet der KG Donawitz, das bislang als belastetes Gebiet für Feinstaub PM₁₀ ausgewiesen war, allerdings zwischenzeitig die maßgeblichen Grenzwerte unterschreitet und daher aus der Gebietsliste zu streichen wäre, neu als belastetes Gebiet für Staubbiederschlag aufgenommen werden.

Dagegen sprechen wir uns aus mehreren Gründen aus:

- Die geplante Gebietsausweisung, die in Kombination mit Anhang 1 Spalte 3 UVP-G 2000 zu einer wesentlichen Reduktion der Schwellenwerte für die Prüfung einer UVP-Pflicht führt, würde künftige Ausbauvorhaben wesentlich behindern. Dies ist unionsrechtlich nicht geboten und stellt für den Standort Donawitz ein investitionsschädliches Gold Plating dar.
- Zu bedenken ist weiters, dass die nachgewiesene Reduktion der PM₁₀-Immissionsgrenzwerte maßgeblich auf die von der voestalpine Stahl Donawitz durchgeführten betrieblichen Maßnahmen zurückzuführen ist. Das Unternehmen hat diese Maßnahmen im Vertrauen darauf gesetzt, damit eine Streichung des Standorts aus der Liste der belasteten Gebiete und größere Flexibilität bei Anlagenerweiterungen zu erreichen. In diesem Vertrauen wird es nun durch die Neueinführung der Kategorie des

Staubniederschlags verletzt.

- Die Ausweisung ist zudem unsachlich: Die dafür herangezogene Messstelle BFI, an der Überschreitungen gemessen wurden, ist ungeeignet, weil sie sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Forschungszentrum für mineralische Rohstoffe befindet, dessen Staubemissionen bekannt, allerdings lokal eng begrenzt sind. Daraus eine Ausweisung der gesamten KG Donawitz abzuleiten, ist völlig überschießend. Sie ist auch nicht verursachergerecht, weil sie ein lokales Messergebnis zum Anlass einer weit ausgreifenden Gebietsfestlegung nimmt. Gerade der Staubniederschlag zeichnet sich durch ein lokal enger begrenztes Ausbreitungsverhalten als andere Schadstoffe aus und rechtfertigt keineswegs eine großflächige Gebietsausweisung. Insoweit erweist sich die bei Verordnungen verfassungsrechtlich gebotene Grundlagenforschung als ungenügend und kann keine gültige Basis für eine Gebietsausweisung darstellen.
- Ferner weisen wir auf die Immissionsgrenzwerte für Staubniederschlag in Deutschland hin. Die technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, die TA Luft vom 24.07.2002, weist einen Grenzwert von 350 mg/m² pro Tag aus, welcher weit über dem in Österreich gültigen Grenzwert liegt.

Von der Ausweisung der KG Donawitz als belastetes Gebiet (Staubniederschlag) ist daher Abstand zu nehmen.

Zu § 1 Abs 2 Z 6 (Vorarlberg)

Höchst: Das in einem Teil des Gemeindegebiets Höchst ausgewiesene Gebiet (siehe Anlage 4 des Entwurfs) soll unverändert bestehen bleiben. Die Luftgüte-Daten der vergangenen Jahre (Messstelle Höchst Zollamt; Quelle: Luftqualität Jahresberichte - Amt der Vorarlberger Landesregierung) zeigen jedoch eindeutig, dass der Unionsgrenzwert für Stickstoffdioxid von 40 µg/m³ zwischen 2014 und 2017 ununterbrochen unterschritten wurde. Durch das Abstellen auf den IG-L-Grenzwert, der noch nicht ganz eingehalten werden konnte, wurde keine Streichung des (unionsrechtlich nicht erforderlichen) Sanierungsgebiets vorgenommen. Generell ist seit 2010 ein eindeutig abnehmender Trend zu beobachten (zwei minimale Überschreitungen des EU-Grenzwerts). Wir fordern daher, den Unionsgrenzwert zur Beurteilung heranzuziehen und dementsprechend die Ausweisung des Gebiets als Sanierungsgebiet aufzuheben.

Höchst Gemeindeamt		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Stickstoffdioxid (NO ₂)	EU GW			54	52	50	48	46	44	42	40	40	40	40	40	40	40	40	
	IG-L GW	60	55	50	45	40	40	40	40	40	35	35	35	35	35	35	35	35	
Jahresmittel	µg/m ³			38	38	43	50	40	46	45	40	41	40	41	38	40	38	37	
Feinstaub (PM ₁₀)	EU GW	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	
	IG-L GW	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	
Jahresmittelwert	µg/m ³			26	26	29	31	26	26	24	25	23	21	21	17	19	17	17	
Überschreitungen	EU GW	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	
	IG-L GW	35	35	35	35	30	30	30	30	30	25	25	25	25	25	25	25	25	
Überschreitungen	Tage			11	35	30	47	32	33	23	23	17	12	16	6	8	2	8	
		xx		EU und IG-L Grenzwert überschritten															
		xx		nur IG-L Grenzwert überschritten															

Feldkirch und Lustenau: In Feldkirch (gesamtes Gemeindegebiet) und im ausgewiesenen Teil des Gemeindegebiets Lustenau (Anlage 3 des Entwurfs), liegen nach wie vor geringfügige Überschreitungen des EU-Grenzwerts vor, wobei auch in diesen Gebieten abnehmende NO₂-Werte zu beobachten sind. Zur Illustration führen wir die Entwicklungen an diesen Messstellen ebenfalls an:

Feldkirch Bärenkreuzung		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Stickstoffdioxid (NO ₂)	EU GW			54	52	50	48	46	44	42	40	40	40	40	40	40	40	40
	IG-L GW	60	55	50	45	40	40	40	40	40	35	35	35	35	35	35	35	35
Jahresmittel	µg/m ³	46	46	56	53	59	65	55	56	54	56	55	54	55	46	45	42	41
Feinstaub (PM10)	EU GW	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
	IG-L GW	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Jahresmittelwert	µg/m ³	37	38	36	30	31	34	27	26	26	26	24	22	23	19	18	16	15
	EU GW	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
	IG-L GW	35	35	35	35	30	30	30	30	30	25	25	25	25	25	25	25	25
Überschreitungen	Tage	61	63	66	46	40	50	24	25	24	27	16	14	23	14	2	2	7
		xx																
		xx																

Lustenau Zollamt		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Stickstoffdioxid (NO ₂)	EU GW			54	52	50	48	46	44	42	40	40	40	40	40	40	40	40
	IG-L GW	60	55	50	45	40	40	40	40	40	35	35	35	35	35	35	35	35
Jahresmittel	µg/m ³			43	44	48	50	46	46	45	45	41	43	40	43	46	43	42
Feinstaub (PM10)	EU GW	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
	IG-L GW	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Jahresmittelwert	µg/m ³			19	28	30	31	27	26	24	25	24	22	22	19	19	19	17
	EU GW	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
	IG-L GW	35	35	35	35	30	30	30	30	30	25	25	25	25	25	25	25	25
Überschreitungen	Tage			10	40	38	47	30	33	23	27	18	16	19	10	8	3	9
		xx																
		xx																

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sich das aufgezeigte Gold Plating in der Verordnung nachteilig auf ein in Vorarlberg ausgewiesenes Sanierungsgebiet (Höchst) auswirkt.

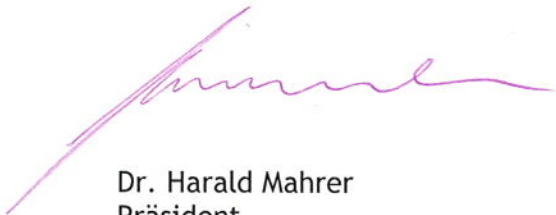
Zu § 1 Abs 2 Z 7 (Wien)

In Wien wurden die belasteten Gebiete hinsichtlich Stickstoffdioxid nicht verändert, jene hinsichtlich Feinstaub auf bestimmte Bezirke reduziert. Dabei wurde aber weiterhin nicht auf die Unionsgrenzwerte, sondern auf die strengeren Grenzwerte des IG-L abgestellt.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in dem vorliegenden Entwurf durch das unionsrechtlich nicht gebotene Heranziehen der deutlich strengeren Immissionsgrenzwerte der Anlage 1 zum IG-L für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NO₂ mehr Gebiete in Österreich als belastete Gebiete ausgewiesen werden, als unionsrechtlich erforderlich wäre. Da Investoren in einem nach dieser Verordnung ausgewiesenen Gebiet bereits ab einem relativ niedrigen Schwellenwert mit der zeitaufwändigen Prüfung einer UVP-Pflicht ihres Vorhabens belastet werden, ersuchen wir dringend, dieses standortschädliche Gold Plating aufzuheben und bei der Gebietsausweisung ausschließlich auf die maßgeblichen Unionsgrenzwerte abzustellen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Katharina Kopf
Generalsekretär

Anlagen